

## Eingabe Nr. 1

### Die Anlieger der Straße

### „Zur Hessenschanze“ 48431 Rheine

Kontakt:  
Frank und Ursula Blumental  
Zur Hessenschanze 13, Tel. 54211  
Heinz – Josef Pruß,  
Zur Hessenschanze 3, Tel. 50400

Stadt Rheine  
Fachbereich 5 „Planen und Bauen“  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

27.11.2006

#### Offenlegung der Pläne zur Erneuerung des Ausbaues der Straße „Zur Hessenschanze“

- Antrag auf Verschiebung der Entscheidung über den Ausbau
- Bedenken der Anlieger

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der in den letzten Jahren aufgetretenen Fahrbahnschäden und der hiermit verbundenen Gefahren für den Stadtbusverkehr, hat der Rat der Stadt Rheine die Erneuerung des Ausbaues der Straße „Zur Hessenschanze“ auf die Prioritätenliste gesetzt und die Verwaltung beauftragt einen Planentwurf zu fertigen.

In der einberufenen Bürgerversammlung vom 14. November 2006 hat der zuständige Fachbereich uns als Anlieger die Pläne zur Erneuerung des Ausbaues der Straße vorgestellt und die Auffassung der Verwaltung bezüglich der hieraus resultierenden Beitragspflicht der Anlieger gemäß KAG erläutert. Die vorgestellten Ausbaupläne wurden zudem in der Zeit vom 13. bis 28.11.2006 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Nachdem wir Anlieger uns mit der vorgestellten Planung ausführlich befasst und ergänzende Informationen eingeholt hatten, trafen wir uns am 23. November 2006 zu einer weiteren Versammlung und kamen nach ausführlicher Diskussion zu einem Ergebnis, dem alle (!) anwesenden Anlieger zugestimmt haben.

Dieses vorausgeschickt, wird zu der Planung „Erneuerung des Ausbaues der Straße“ von den unterzeichnenden Anliegern der Straße „Zur Hessenschanze“ folgendes ausgeführt:

#### 1. Vorbemerkung

Bereits in der Versammlung vom 14.11.2006 wurde deutlich, dass wir Anlieger - geschlossen und ohne Ausnahme - die von der Verwaltung vorgetragene Planung zur „Erneuerung des Ausbaues“ und der angekündigten Heranziehung der Anlieger zu 70 % der Ausbaukosten mit allem Nachdruck ablehnen. Diese Auffassung wurde nach ausführlicher Diskussion in der Anliegerversammlung vom 23.11.2006 ausdrücklich bestätigt. Es besteht Einigkeit, dass die vorgestellten Ausbaupläne in der vorgetragenen Form abgelehnt werden und man sich gemeinschaftlich gegen die Durchsetzung der Planung und – falls es soweit kommt - gegen zu erwartende Beitragsbescheide mit allen Rechtsmitteln zur Wehr setzen wird.

Seite 1 von 5

Wie in der Bürgerversammlung am 14.11.06 bereits von uns Anliegern ausgeführt, wurde die 1963 erstellte Anliegerstraße bis 1988/89 als reine „Wohnstraße“ genutzt. Erst mit der Führung der Stadtbuslinie ab 1988/89 über die nicht für den Busverkehr ausgebaute Straße ergaben sich in den Folgejahren erhebliche Straßenschäden, die bereits zu einer Fahrbahnerneuerung im Bereich eines Teilstückes bzw. zur provisorischen Überarbeitung der Fahrbahn durch den städtischen Bauhof führten.

Die aus Sicht des Rates und der Verwaltung gebotene „Erneuerung des Ausbaues“ bei einer gleichzeitigen Verbreiterung der Fahrbahn von derzeit 5,50 m auf 6,50 m wird vorwiegend begründet mit den Anforderungen, die sich aus dem Stadtbusverkehr ergeben.

### **1. Antrag auf Aussetzung der Entscheidung über den Ausbau**

Der zuständige Fachbereich geht bei der vorgestellten Planung von der derzeitigen Führung der Stadtbuslinie über die Straße „Zur Hessenschanze“ aus und berücksichtigt insoweit konsequent die hierfür erforderlichen Ausbaukriterien.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die für den Stadtbus erforderlichen Kriterien, u.a. die Verbreiterung der Straße, nicht zu berücksichtigen sind, wenn sich die Linienführung in der Weise ändert, dass die Stadtbuslinie nicht mehr über die Straße „Zur Hessenschanze“ führt.

Da die derzeitige Linienführung über die Straße „Zur Hessenschanze“ bei einer optimierten Buslinienführung entfallen würde, haben wir die in der Bürgerversammlung vom 14.11.2006 bereits angeregte Änderung der Buslinienführung nunmehr förmlich bei der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH „Beirat Verkehr“ beantragt. Der Antrag vom heutigen Tage ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Wir beantragen hiermit,

**die Entscheidung des Bauausschusses bzw. des Rates der Stadt Rheine über die Erneuerung des Ausbaues auszusetzen, bis über den Antrag auf Verlegung der Linienführung abschließend entschieden ist.**

Die vorgeschlagene Buslinienführung bietet nicht nur erhebliche Vorteile für den Linienbetreiber und die Busbenutzer, insbesondere den Schülern der Kardinal von Galen Schule, sondern dient auch der Reduzierung der von dem Busbetrieb ausgehenden Gefahren. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im beigelegten Antrag verwiesen.

Die Aussetzung der Entscheidung über den Neuausbau der Straße ist sachgerecht, da bei „Wegfall“ der Buslinie völlig andere Ausbaumerkmale für die Erneuerung des Straßenausbaues zu berücksichtigen sind. So ist z.B. die von uns Anliegern abgelehnte Verbreiterung der Straße, die zwangsläufig zu einem höheren Unfallrisiko durch mehr Abkürzungsverkehr und einer höheren Durchfahrtsgeschwindigkeit führen wird, nicht erforderlich. Im Gegenteil ergeben sich bei Wegfall der Buslinie Möglichkeiten zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes, z. B. durch Anlegung einer verkehrsberuhigten Wohnstraße mit entsprechenden Grüninseln.

Durch die Aussetzung der Entscheidung entstehen auch keine neuen Risiken bezüglich der Verkehrssicherheit, da die in diesem Jahr durchgeführte provisorische Instandsetzung der Straße einige Zeit halten wird.

Wird unserem Antrag auf Verlegung der Linienführung entsprochen, so wird angeregt, dass der Rat der Stadt die Verwaltung beauftragt, eine geänderte Planung für den Neuausbau der Straße „Zur Hessenschanze“ unter Beteiligung der Bürger vorzunehmen.

## **2. Grundsätzlich Zustimmung zum Neuausbau bei Wahrung der Anliegerinteressen.**

In der Anliegerversammlung vom 23.11.2006 waren sich alle anwesenden Anlieger einig, dass man grundsätzlich einer Erneuerung des Ausbaues positiv gegenübersteht, wenn der Neuausbau im Sinne der Anlieger zu einer deutlichen Verbesserung der Wohnqualität führt, was dann entsprechend der Satzung auch zu einer Heranziehung zu den Erschließungskosten bedeutet. Bei der Berechnung der Erschließungskosten sind dann die durch den Busverkehr verursachten Schäden sowie die für eine evtl. Erneuerung des Mischwasserkanals anfallenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.

## **3.0 Vorsorgliche Einwendungen der Anlieger gegen die vorgestellte Planung.**

Für den Fall, dass dem Antrag auf Verlegung der Buslinie nicht entsprochen wird und/oder der Rat der Stadt die Verwaltung nicht mit einer Neuplanung bezüglich des Neuausbaues der Straße beauftragt, werden von uns als Anlieger der Straße - rein vorsorglich - bereits jetzt folgende Einwendungen und Bedenken gegen die vorgestellte Planung geltend gemacht:

- 3.1 Der Stadtbus, Linie C 9 (ex C3), hat die massiven Schäden an der Straße „Zur Hessenschanze“ verursacht, da der Straßenaufbau nicht für einen Linienbusverkehr ausgelegt ist. Bei Beantragung der Genehmigung für die derzeitige Linienführung wurde unter Verstoß gegen geltendes Recht gegenüber der Genehmigungsbehörde (RP) die Eignung der Straße als gegeben angegeben. Geltend gemacht wird eine kostenfreie Instandsetzung der Straße nach § 2 Abschnitt (3) Punkt 1. der „Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung nach § 8 KAG ...“. Auf dieser Grundlage wurde bereits ein Teilstück der Fahrbahn im Bereich der Häuser Nr. 10/12 und 11/13 vor ca. 2 Jahren fachgerecht instand gesetzt.
- 3.2 In der Bürgerversammlung ging die Verwaltung bei der Beitragspflicht der Anlieger davon aus, dass es sich bei der Straße „Zur Hessenschanze“ um eine „Anliegerstraße“ im Sinne der Satzung der Stadt handelt, so dass die Anlieger 70 % der Kosten des Neuausbaues zu tragen hätten. Nach der Satzung ( § 3, Abs. (4), a) gelten als Anliegerstraßen:

„Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen“.

Aufgrund der Führung der Linie des öffentlichen Nahverkehrs (Stadtbus) über die Straße handelt es sich derzeit bei der Straße „Zur Hessenschanze“ offensichtlich um eine „Haupterschließungsstraße“, so dass die Anlieger beitragspflichtig sind allenfalls für die Fahrbahn in Höhe von 50 % und für die Gehwege von 60 % der Ausbaukosten. Nach der Satzung ( § 3, Abs. (4), b) gelten als Haupterschließungsstraßen:

„Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.“

- 3.3 Die Verbreiterung der Fahrbahn von derzeit 5,50 m auf 6,50 m wird von der Verwaltung als erforderlich erachtet ausschließlich für die derzeitige Linienführung des öffentlichen Nahverkehr (Stadtbus). Bei der (unzutreffenden) Einstufung der Straße als „Anliegerstraße“, wäre gemäß Satzung der Stadt nur eine Fahrbahnbreite von 5,50 m beitragspflichtig. Den Mehraufwand trägt gemäß § 3, Abs. (2) der Satzung die Stadt allein. Mehraufwand im Sinne dieser Satzung ist nicht nur die Verbreiterung der Fahrbahn um 1 m, sondern sämtliche Kosten die durch die Änderung der Fahrbahnbreite bedingt sind, so u.a. Verlegung der Hochborde, Erneuerung der Straßeneinläufe nebst Anschlüsse.
- 3.4 Nach der vorgestellten Planung soll im Rahmen des Neuausbaues der Straße die Fahrbahnverbreiterung von derzeit 5,50 m auf 6,50 m erfolgen zu Lasten der Gehwege, deren Breite jeweils um 0,50 m von derzeit ca. 2,00 m auf ca. 1,50 m verringert werden sollen. Da der Straßenausbau mit der Maßgabe des weiteren Stadtbusverkehrs geplant wurde, ist nicht bedacht, dass bei einer Straße mit Stadtbusverkehr eine Bürgersteigbreite von mindestens 2,00 m einzuhalten ist, da ansonsten die Fußgänger bei der Busdurchfahrt unzulässig gefährdet sind.
- 3.5 Bezüglich der Straßenbeleuchtung wurde in der Bürgerversammlung ausgeführt, dass aufgrund der geplanten Verbreiterung der Fahrbahn eine Verlegung der Lampenmasten erforderlich werde und insoweit von einer Gesamterneuerung der Beleuchtung auszugehen ist. Hier wurde angenommen, dass die Masten derzeit entlang der Bordsteine installiert sind. Diese Annahme ist falsch; die Straßenbeleuchtung ist bereits jetzt entlang der Grundstücksgrenzen aufgestellt. Erneuerungsbedarf oder Bedarf für die Neuinstallation weiterer Lampen besteht nicht; die Beleuchtung ist ausreichend, zumal die bestehende Beleuchtung ohnehin in den Nachtstunden abgeschaltet wird.
- 3.6 Nach den eingeholten Informationen wurde durch eine „Video – Kanalfahrt“ festgestellt, dass der in der Straße vorhandene Mischwasserkanal teilweise Schäden aufweist. Der Kanal, der ca. 1959 erstellt wurde, hat seine allgemein anerkannte Lebensdauer vom ca. 50 Jahren nahezu erreicht. Eine Instandsetzung mit einem „Inleiner“ erscheint als nur provisorische Reparatur. Derzeit ist eher wahrscheinlich, dass die in wenigen Jahren anstehende Kanalreparatur nur in offener Bauweise erfolgen kann, was dann zu einer erneuten Zerstörung der neu erstellten Straße führen würde.

Zudem werden weitere Kanalbaumaßnahmen wahrscheinlich, z.B. der Bau eines getrennten Regenwasserkanals, da bei verschiedenen Anliegern in den letzten Jahren nach heftigen Regefällen mehrfach Kellerüberflutungen durch Rückstau aufgetreten sind.

Abschließend bitten wir unserem Antrag auf Verschiebung der Entscheidung bis zu einer Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Buslinie zu entsprechen und im Übrigen um Berücksichtigung unserer Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Anlieger: